



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Inneres und Sport

Amt für Innere Verwaltung und Planung  
Allgemeine Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten  
- Verteidigung von Dolmetschern und Übersetzern-

Johanniswall 4  
D - 20095 Hamburg  
Telefon 040 - 4 28 39 - 3818  
E-Fax 040 4 27 93 91 38

Ansprechpartner: Herr Tollmien

E-Mail: [dolmetscher@bis.hamburg.de](mailto:dolmetscher@bis.hamburg.de)  
Homepage: [www.hamburg.de/dolmetscher](http://www.hamburg.de/dolmetscher)

Stand  
16.07.2018

## Leitfaden für das Eignungsfeststellungsverfahren

### 1. Zulassung

- 1.1 Der auf die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren gerichtete Antrag ist in schriftlicher Form bei der Behörde für Inneres und Sport, Amt für Innere Verwaltung und Planung, - A 242 -, zu stellen. Diesem sind die nach § 2 Abs. 1 und 2 der Hamburgischen Dolmetscherverordnung (HmbDolmVO) erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- 1.2 Zum Eignungsfeststellungsverfahren wird zugelassen, wer glaubhaft darlegt, dass er den Anforderungen nach §§ 2 und 3 i. V. m. §§ 6 und 7 HmbDolmVO mit hinreichend großer Wahrscheinlichkeit entsprechen kann.
- 1.3 Die Behörde entscheidet über die Zulassung. Spätestens mit der Bekanntgabe des Bescheides über die Zulassung werden der Wortlaut des Dolmetschergesetzes und der Dolmetscherverordnung und das Merkblatt für die Anfertigung von Übersetzungen übersandt.

### 2. Vorbereitung des schriftlichen Teils

- 2.1 Die Behörde stellt für die zu prüfende Sprache die Vorstellungskommission zusammen und legt in Absprache mit dem/der Vorsitzenden der Vorstellungskommission die Termine für die Besprechung der schriftlichen Arbeiten und zur Durchführung des mündlichen Teils des Eignungsfeststellungsverfahrens fest. Die Behörde benachrichtigt die Mitglieder der Vorstellungskommission schriftlich über folgende Angaben:
  - 1) Namen, Anschriften und ggf. Telefonnummern der Mitglieder der Vorstellungskommission,
  - 2) Termine und Ort der Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens,
  - 3) Namen der Bewerberinnen und Bewerber (maximal 5 Personen für einen Besprechungstermin).

Darüber hinaus werden die Mitglieder der Vorstellungskommission gebeten mitzuteilen, ob sie sich hinsichtlich einzelner Bewerber als befangen ansehen, ob Bewerber hinsichtlich einzelner Mitglieder die Besorgnis der Befangenheit geltend machen könnten oder ob sie aus anderen Gründen gehindert sind, am Verfahren mitzuwirken. Die Vorschriften des § 20 Abs. 1, 4 und 5 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) finden Anwendung. Die Mitteilungen an den Vorsitzenden sind über die Behörde zu leiten. Für ein ausgeschlossenes Mitglied (§ 20 Abs. 4 Satz 4 HmbVwVfG) wird von der Behörde ein Vertreter benannt.

2.2 Die Bewerber werden schriftlich geladen. Die Ladung enthält die nachfolgenden Angaben:

- 1) die Namen der Mitglieder der Vorstellungskommission,
- 2) Datum, Uhrzeit und Ort des schriftlichen und des mündlichen Teils des Eignungsfeststellungsverfahrens,
- 3) die Hinweise, dass
  - a) Bewerber gem. § 6 Abs. 2 Nr. 1-3 HmbDolmVO nach ihrer Wahl Lexika und Wörterbücher, die sie selber mitzubringen haben, bei der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten benutzen dürfen,
  - b) die Arbeiten in lesbarer Handschrift und ggf. in den landesüblichen Schriftzeichen anzufertigen sind,
  - c) die Richtigkeit der Terminologie von ausschlaggebender Bedeutung ist,
  - d) zum Termin die Ladung und ein gültiger Personalausweis oder Reisepass mitzubringen sind,
- 4) den Hinweis, dass Bewerber, den Umstand, dass sie ein Mitglied der Vorstellungskommission wegen Befangenheit ablehnen, der Behörde unverzüglich unter Angabe von Gründen mitzuteilen haben.

2.3 Gleichzeitig bittet die Behörde die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 HmbDolmVO genannten Mitglieder der Vorstellungskommission (den Wissenschaftler und den vereidigten Dolmetscher und Übersetzer für die jeweilige Sprache), im gegenseitigen Einvernehmen geeignete Texte für den schriftlichen Teil auszuwählen. Hierbei muss es sich um insgesamt sechs Texte handeln, die nach Inhalt und Umfang den Anforderungen des § 6 Abs. 1 HmbDolmVO entsprechen.

Die Urkundentexte sollen jeweils einen Umfang **von 20 Zeilen**, die anderen Texte jeweils einen Umfang von **30 Zeilen** haben. Eine Zeile umfasst durchschnittlich 50 Schriftzeichen. Die fremdsprachigen Urkunden/Texte sollen so ausgewählt werden, dass ihre Übersetzung in die deutsche Sprache annähernd den gleichen Umfang hat.

Wünschenswert sind Texte, die - unter Weglassen von individuellen personenbezogenen Daten - aus der beruflichen Praxis der vereidigten sprachkundigen Person zur Verfügung gestellt werden. Den anderen Mitgliedern der Vorstellungskommission sollen Erläuterungen oder Inhaltsangaben zu den Aufgabentexten vorab zur Verfügung gestellt werden, sofern dies geboten erscheint. Im Regelfall wird eine Erläute-

rung anlässlich der Besprechung der Kommentierungen und Korrekturen ausreichend sein.

Die Texte (Ursprungstexte) sind der Behörde zwei Wochen vor dem Termin des schriftlichen Teils des Eignungsfeststellungsverfahrens zur Verfügung zu stellen.

### 3. Schriftlicher Teil

3.1 Zur Durchführung des schriftlichen Teils stellt die Behörde geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Ein Bediensteter der Behörde überprüft anhand der Ladung und des Personalausweises oder Reisepasses die Identität der Bewerber. Er beaufsichtigt die Anfertigung der Arbeiten und achtet auf die Einhaltung der Bearbeitungszeiten.

3.2 Die Behörde übersendet die Ursprungstexte und die Klausuren gleichzeitig an die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 HmbDolmVO genannten Mitglieder der Vorstellungskommission.

Diese sind gehalten, die Fehler nach folgendem Schema zu kennzeichnen:

Ü = Übersetzungsfehler, Auslassung

G = Grammatik

S = Syntax

R = Rechtschreibung einschl. Zeichensetzung

W = Ausdruck, Stil

Bei der Anmerkung „Ü“ ist zu differenzieren nach:

- „Ü 1“ schwerwiegender Fehler, insbesondere falsche, sinnentstellende Terminologie, die beim Lesen nicht zu erkennen sind
- „Ü 2“ sprachliche Ungenauigkeit, veralteter Ausdruck, unübliche Diktion, die als solche beim Lesen zu erkennen sind (Überschneidung mit „W“ möglich)

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Vorstellungskommission gehalten, die mit Bewertungsvorschlägen ("bestanden" oder "nicht bestanden") versehenen Klausurarbeiten spätestens drei Wochen vor der Kommissionssitzung an die Behörde zurückzusenden. Die Behörde vervielfältigt die Ursprungstexte und die Klausuren und übersendet sie den anderen Mitgliedern der Vorstellungskommission.

3.3 Bei der Kommissionssitzung werden die Klausurarbeiten nach gemeinsamer Beratung endgültig bewertet. Über die Bewertung der einzelnen Klausuren einer jeden sich bewerbenden Person wird eine Niederschrift nach § 9 HmbDolmVO angefertigt, die der Vorsitzende unterzeichnet.

3.4 Die Bewertung der mit "nicht bestanden" bewerteten Klausuren ist zu begründen; sie kann während der Kommissionssitzung ergänzt werden (§§ 6, 9 HmbDolmVO).

3.5 Bewerber, die den schriftlichen Teil nicht bestanden haben, werden unverzüglich von der Behörde benachrichtigt. Sie erhalten einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung

versehenen Bescheid, der die mit der sich aus der Niederschrift nach § 9 HmbDolmVO ergebende Begründung beinhaltet.

#### 4. Vorbereitung des mündlichen Teils

4.1 Die Behörde lädt die Bewerber, die den schriftlichen Teil bestanden haben, zum mündlichen Teil des Verfahrens ein. Sie erhalten ein Schreiben, das folgende Punkte enthält:

- 1) Ergebnis mit der Bewertung „bestanden“ für den schriftlichen Teil,
- 2) Datum, Ort und Zeit des mündlichen Eignungsfeststellungsverfahrens,
- 3) die Hinweise, dass die Ladung und ein gültiger Personalausweis oder Reisepass zur Prüfung mitzubringen sind.

Für die Durchführung der mündlichen Eignungsfeststellung stellt die Behörde Räumlichkeiten zur Verfügung.

4.2 Die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 HmbDolmVO genannten Mitglieder der Vorstellungskommission werden gebeten, die nach § 7 Abs. 1 HmbDolmVO erforderlichen Aufgaben, nämlich:

- einen deutschsprachigen Text und einen Text in der Arbeitssprache (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 HmbDolmVO), der vom Blatt zu übertragen ist, und
- einen deutschsprachigen Text und einen Text in der Arbeitssprache (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 HmbDolmVO), der konsekutiv zu dolmetschen ist, und
- einen Vortrag oder das Konzept eines Gesprächs oder eines vergleichbaren Textes (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 HmbDolmVO), der/das simultan zu dolmetschen ist, in deutscher Sprache und in der Arbeitssprache,

spätestens zum ersten Treffen der Vorstellungskommission vorzulegen. Die Texte sollen keine außergewöhnlichen inhaltlichen oder terminologischen Anforderungen stellen, weil vorrangig die Beherrschung der Dolmetschtechniken zu prüfen ist.

4.3 Die Texte sind zunächst als Vorschläge für den mündlichen Teil des Eignungsfeststellungsverfahrens beabsichtigt. Die Vorstellungskommission entscheidet in ihrer Gesamtheit über die zu verwendenden Texte. Die sprachkundigen Mitglieder haben ihre Vorstellungen bei Bedarf zu erläutern oder Inhaltsangaben zu den fremdsprachigen Texten zur Verfügung zu stellen.

4.4 Die Texte und ggf. beigefügten Erläuterungen oder Inhaltsangaben werden von der Behörde vervielfältigt, an die anderen Kommissionsmitglieder verteilt und zu den Prüfungsakten genommen.

#### 5. Mündlicher Teil

5.1 Die Vorstellungskommission stellt sich zu Beginn der Prüfung vor und erläutert den Verfahrensablauf. Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung aller Beteiligten zu klären, ob der gesundheitliche Zustand des Bewerbers eine Durchführung der Prüfung zulässt. Das Ergebnis ist zu protokollieren.

- 5.2 Der mündliche Teil beginnt mit den Fragen zur Überprüfung der Kenntnisse, die in § 3 Nr. 2 HmbDolmVO verlangt werden. Für diesen Teil stehen ca. 10 Minuten zur Verfügung.
- 5.3 Anschließend folgen die Übersetzungen nach § 7 Abs. 1 HmbDolmVO. Der sich bewerbenden Person ist Gelegenheit zu geben, vorab die Texte einmal zu lesen. Für die Durchsicht und Übersetzung je Text stehen jeweils ca. 10 Minuten zur Verfügung.
- 5.4 Beim *Konsequetivdolmetschen* des Kurzvortrags (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 HmbDolmVO) sollte der fremdsprachige Teil möglichst von dem Wissenschaftler für die jeweilige Sprache, der deutschsprachige Teil von dem Vertreter der Behörde vorgetragen werden. Dieser Vortrag kann durch Abspielen eines vorher von den Genannten besprochenen Tonträgers ersetzt werden (*Anm.: Tonträger bzw. Abspielgerät können von der Behörde nicht bereitgestellt werden.*). Das Konsequetivdolmetschen soll jeweils ca. 10 Minuten dauern.
- 5.5 Beim *Simultandolmetschen* (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 HmbDolmVO) kann in gleicher Weise verfahren werden. Das Simultandolmetschen soll nicht mehr als 10 Minuten dauern.
- 5.6 Soweit die Räumlichkeiten es zulassen, sollen die sich bewerbende Person und das den Aufgabentext vortragende Kommissionsmitglied einander gegenüber sitzen, während die anderen Kommissionsmitglieder jeweils rechts und links von der sich bewerbenden Person Platz nehmen.
- 5.7 Die Aufzeichnung des mündlichen Teils des Eignungsfeststellungsverfahrens auf Tonträger ist nicht statthaft.
- 5.8 Nach Abschluss des mündlichen Teils berät die Kommission unter Ausschluss der sich bewerbenden Person über das Ergebnis. Ist der mündliche Teil des Eignungsfeststellungsverfahrens bestanden, so folgt i. d. R. im Anschluss die Vereidigung.
- 5.9 Hat ein Bewerber den mündlichen Teil nicht bestanden, so wird ihm das Ergebnis mit einer kurzen Begründung durch den Vorsitzenden der Kommission mit dem Hinweis mitgeteilt, dass er einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mit der sich aus der Niederschrift nach § 9 HmbDolmVO ergebenden Begründung erhalten wird und dass auch erst mit der Bekanntgabe dieses Bescheids Fristen für das Erheben eines Widerspruchs beginnen.

## 6. Prüfungsgebühr

- 6.1. Die Gebühr für einen Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren beträgt gemäß Nr. 1.1. der Anlage zur Dolmetschergebührenordnung (DolmGebO) 32,- €. Diese Gebühr wird gemäß § 5 DomGebO auch bei Ablehnung des Antrages fällig.
- 6.2. Die Gebühr für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens beträgt je Einzelleistung des schriftlichen Teils (§ 6 Absatz 1 HmbDolmVO) gemäß 2.1. der Anlage zur Dolmetschergebührenordnung 84,- €, je Einzelleistung des mündlichen Teils (§ 7 Absatz 1 HmbDolmVO) gemäß Nummer 2.2 der Anlage zur Dolmetschergebührenordnung 35,- €.

Bei einem regulären Eignungsfeststellungsverfahren zum Dolmetscher und Übersetzer sind dies beispielsweise bei 6 schriftlichen Einzelleistungen (6 x 84,-

€ = 504,-€) und 6 mündlichen Einzelleistungen (6 x 35,-€ = 210,-€) insgesamt 714,-€.

6.3. Grundlage für die unter Nr. 6.1. und 6.2 genannten Gebühren ist der Regelfall mit den Honoraren, die die in Hamburg und der allernächsten Umgebung (Einzugsbereich des HVV) ansässigen Mitglieder der Vorstellungskommission erhalten (s. Nr. 7.1). Fahrtkostenersatz und Honorare für besondere Aufwendungen können als Auslagenersatz gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 GebG geltend gemacht werden.

## 7. Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Vorstellungskommission

7.1 Gem. § 4 Abs. 6 HmbDolmVO erhalten die Mitglieder der Vorstellungskommission nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HmbDolmVO für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für die Mitwirkung an einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung 3,- € je Einzelleistung. Die Mitglieder der Vorstellungskommission nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 HmbDolmVO erhalten zusätzlich für eine Begutachtung mit Entscheidungsvorschlag nach § 6 Abs. 3 HmbDolmVO 12,- € je Einzelleistung.

Bei einem regulären Eignungsfeststellungsverfahren zum Dolmetscher und Übersetzer sind dies beispielsweise bei jeweils 6 schriftlichen sowie mündlichen Einzelleistungen für die sprachkundigen Kommissionsmitglieder gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 HmbDolmVO insgesamt 108,- €, für die Kommissionsmitglieder nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 4 HmbDolmVO 36,- €.

7.2 Die Mitglieder der Vorstellungskommission erhalten für ihre Tätigkeit Beträge in unterschiedlicher Höhe, die aus dem Haushaltstitel "Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtliche und nebenberuflich Tätige" gezahlt werden. Die Finanzbehörde -Steuerverwaltung - hat mit Schreiben vom 15.2.2001 dazu mitgeteilt:

*"Die nebenberufliche Prüfungstätigkeit als Mitglied der Vorstellungskommission nach § 4 DolmVO erfüllt bis zur Höhe des gesetzlichen Höchstbetrags grundsätzlich die Voraussetzungen der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes. Näheres ergibt sich aus R 17 der Lohnsteuerrichtlinien."*

Es wird empfohlen, bei Abgabe der Steuererklärung hinsichtlich der Einkünfte zu bedenken, dass Änderungen der Rechtslage eintreten können. In diesem Punkt kann eine zeitnahe Aktualisierung dieses Leitfadens nicht gewährleistet werden.

7.3 Im öffentlichen Dienst beschäftigte Mitglieder der Vorstellungskommission bedürfen für diese Tätigkeit einer Nebentätigkeitsgenehmigung, die bei der zuständigen Personalabteilung einzuholen ist. Nach gegenwärtigem Verständnis besteht hierfür eine Ausnahme für Mitarbeiter des Amtes A der Behörde für Inneres und Sport.

Tollmien